

## Entgelte der Fluxys Deutschland GmbH – gültig ab 01. Januar 2017

### 1) Kapazitätsentgelte

#### a) Jahreskapazitäten

Für die Vorhaltung von **festen dynamisch zuordenbaren Kapazitäten** (DZK) an einem Ein- oder Ausspeisepunkt mit einem Buchungszeitraum vom 01. Oktober, 6:00 Uhr, eines Jahres bis zum 01. Oktober, 6:00 Uhr, des darauffolgenden Jahres, ergibt sich ein spezifisches Netzentgelt (Entgelt für Standardjahreskapazitäten) gemäß nachfolgender Tabelle „Entgelte für feste dynamisch zuordenbare Kapazitäten“.

#### Entgelte für feste dynamisch zuordenbare Kapazitäten

| Netzkpunkt-<br>bezeichnung | Flussrichtung | Jahresentgelt<br>€/kWh/h/a |
|----------------------------|---------------|----------------------------|
| Greifswald                 | Einspeisung   | 4,9216                     |
| Achim II                   | Ausspeisung   | 1,9479                     |
| Achim II                   | Einspeisung   | 1,9479                     |

Das Netzentgelt für **unterbrechbare Kapazitäten** wurde gemäß der Berechnungsmethodik aus der Festlegung der Bundesnetzagentur BK9-14/608 (BEATE) Ziffer 2 lit. b) festgelegt und beträgt für die Netzkpunkte Greifswald und Achim II jeweils 90 % des Netzentgeltes der festen dynamisch zuordenbaren Kapazitäten (DZK).

**Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten  
und unterbrechbare virtuelle Gegenstromkapazitäten**

| Netzkpunkt-<br>bezeichnung | Flussrichtung | Jahresentgelt<br>€/((kWh/h)/a) |                            |
|----------------------------|---------------|--------------------------------|----------------------------|
|                            |               | Unterbrechbare<br>Kapazitäten  | Gegenstrom-<br>kapazitäten |
| Greifswald                 | Einspeisung   | 4,4295                         | -                          |
| Achim II                   | Ausspeisung   | 1,7531                         | -                          |
| Achim II                   | Einspeisung   | -                              | 1,7531                     |

**b) Unterjährige Kapazitäten**

Für Buchungen mit **unterjährigen Kapazitätslaufzeiten** (unterjährige Kapazitätsprodukte Quartal, Monat, Tag, untertägig) kommen die folgenden Multiplikatoren gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur BK9-14/608 (BEATE) Ziffer 2 lit. a) zur Anwendung.

**BEATE-Multiplikatoren**

| Kapazitätslaufzeit | BEATE-Multiplikator |
|--------------------|---------------------|
| Quartal            | 1,10                |
| Monat              | 1,25                |
| Tag/untertägig     | 1,40                |

Zur Ermittlung des Entgelts von **unterjährigen Kapazitätsprodukten** wird das jeweils entsprechende Jahresentgelt durch 365 geteilt und mit der Dauer des Buchungszeitraums (in Tagen) und mit dem jeweils zur Anwendung zu bringenden BEATE-Multiplikator (gemäß obenstehender Tabelle) multipliziert.

Dabei gilt

$$E = \frac{JE}{365} * BZ * BM$$

mit:

$E =$  Entgelt (€/kWh/h) für das entsprechende unterjährige Kapazitätsprodukt

$JE =$  Jahresentgelt des entsprechenden Kapazitätsproduktes und Punktes

$BZ =$  Dauer des Buchungszeitraums in Tagen

$BM =$  für die jeweilige Kapazitätslaufzeit anzuwendender BEATE-Multiplikator

Für Buchungen von **festen untertägigen Kapazitäten** gilt das für feste Tageskapazitäten festgelegte Entgelt in voller Höhe.

Für Buchungen von **unterbrechbaren untertägigen Kapazitäten** gilt das für unterbrechbare Tageskapazitäten festgelegte Entgelt in voller Höhe.

## 2) Marktraumumstellungsumlage

Mit der gesetzlichen Änderung des § 19a EnWG, die eine bundesweit einheitliche Marktraumumstellungsumlage vorsieht, und mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist, beträgt die gemäß § 25 Ziffer 1 AGB EAV bzw. § 10 KoV IX zu entrichtende Marktraumumstellungsumlage bundesweit 0,00036688 €/kWh/h/d. Dies entspricht einem Jahreswert von rund 0,1339 €/kWh/h/a. Die gesamten bundesweit gemeldeten Kosten für Marktraumumstellung belaufen sich auf 59.871.959,27 € für das Jahr 2017.

Die Marktraumumstellungsumlage wird zusätzlich zu den Netzentgelten an allen Ausspeisepunkten erhoben. Auf die Marktraumumstellungsumlage werden BEATE-Multiplikatoren nicht angewendet.

## 3) Spezifischer Biogas-Wälzungsbetrag

Der spezifische Biogas-Wälzungsbetrag wird zusätzlich zu den Netzentgelten an Ausspeisepunkten zu direkt angeschlossenen Letztverbrauchern sowie nachgelagerten Netzbetreibern der Fluxys Deutschland GmbH erhoben. Ausspeisepunkte zu Speichern, Grenzübergangs- und Marktgebietsübergangspunkte werden gemäß § 7 KoV IX (Hauptteil) nicht berücksichtigt. Der spezifische Biogas-Wälzungsbetrag beträgt im Kalenderjahr 2017 bundeseinheitlich 0,00173368 €/kWh/h/d. Dies entspricht einem Jahreswert von rund 0,63279 €/kWh/h/a.

Auf den spezifischen Biogas-Wälzungsbetrag werden BEATE-Multiplikatoren nicht angewendet.

#### **4) Kosten Primärkapazitätsplattform**

Alle ermittelten Netzentgelte enthalten gemäß § 12 GasNZV Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Primärkapazitätsplattform.

#### **5) Rechnungsstellung**

Die monatliche Rechnungsstellung erfolgt für alle Jahresprodukte und Produkte mit unterjähriger Kapazitätslaufzeit auf Basis der in Abschnitt 1) b) dargelegten Berechnungsweise unter Zugrundelegung der Anzahl der Tage des jeweils abzurechnenden Monats und der jeweils anzuwendenden BEATE-Multiplikatoren. Die BEATE-Multiplikatoren werden nur bei unterjährigen Kapazitätsprodukten (Quartal, Monat, Tag, untertäglich) angewendet, nicht jedoch bei Jahreskapazitäten.

#### **6) Steuern**

Alle angegebenen Entgelte sind Nettoentgelte. Abgaben und Steuern, wie z.B. die jeweils geltende Umsatzsteuer, sind zusätzlich vom Transportkunden zu zahlen.